

# **B A U S T E L L E N O R D N U N G**

**Neues Palais**

**In Sanssouci**

**Am Neuen Palais**

**14469 Potsdam**

**Neugestaltung Besuchereingang**

**Bauherr:**

**Stiftung Preußische Schlösser und Gärten  
Berlin-Brandenburg (SPSG)**

**Postfach 601462**

**14414 Potsdam**

Aufgestellt im August 2024 vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Dipl.-Ing. H. Grumpelt • Hegnal Ingenieurbüro  
Südwestkorso 75 • 12161 Berlin  
Tel.: 030 / 436 68 207 • Fax: 030 / 436 68 209  
Mobilfunk: 0172 / 177 16 56

## **Vorbemerkung**

Für die Baustelle Neues Palais in Sanssouci, Am Neuen Palais, 14469 Potsdam – Neugestaltung Besuchereingang, wird die nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte, sonstige Personen und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht und der Bau- und Berufsgenossenschaft für alle am Bau Beteiligten festgelegt wurden.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

SiGe-Koordinator

Dipl.-Ing. Heinrich Grumpelt

## **A Allgemeines**

### **1. Lage der Baustelle, Geltungsbereich**

Zur Baustelle gehört das Neue Palais in Sanssouci, Am Neuen Palais, 14469 Potsdam.

### **2. Anschriften und Rufnummern**

Eine Adressen- und Telefonliste der Projektbeteiligten wird von der Bauleitung zur Verfügung gestellt.

### **3. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit**

Der Bauherr (SPSG) setzt einen Koordinator ein, der gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt ist. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der Koordinator legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs. Der Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (DGUV V 1).

Die Bauleitung ist allen im direkten und im nächsten Vertragsverhältnis stehenden Firmen und Personen sowie gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt.

### **4. Berichterstattung**

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Dem SiGe-Koordinator sind alle Unfälle und Schadensfälle mitzuteilen.

### **5. Personal**

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

### **6. Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit wird grundsätzlich vom Bauherrn festgelegt. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen.

### **7. Weitervergabe von Arbeiten**

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift DGUV V 1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

## **8. Vorgaben des Bauherrn**

Auflagen der SPSG bei der Planung und Ausführung von Bau- und Restaurierungsarbeiten in ihren Bauten und Gärten sind zu beachten.

# **B Arbeitsstätten**

## **1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Zugang zur Baustelle erfolgt über die Straße „Am Neuen Palais“ (Schranke / Pförtner). Alle Materialtransporte haben über diese Zufahrt zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Das Abstellen von Firmenfahrzeugen innerhalb der Baustelleneinrichtung ist aus Platzgründen nur begrenzt möglich. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht Einweiserpflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Koordinator und den anderen beteiligten Firmen abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

## **2. Unterkünfte und soziale Anlagen**

Der Bauherr stellt Flächen für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Der Bauherr behält sich vor, diese Sozialanlagen selbst einzurichten.

## **3. Winterfeste Arbeitsplätze**

Der Bauherr stellt keine winterfesten Arbeitsplätze zur Verfügung. Der AN muss selbst für Schneeberäumung, Eisglättebeseitigung o.ä. auf der Baustelle und allen Baustellenzugängen sorgen.

## **4. Erste-Hilfe-Station**

Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der DGUV V 1 § 24-28 „Erste Hilfe“ hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt des AN sind dem Bauleiter und dem SiGeKo schriftlich mitzuteilen.

## **5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung**

Der Bauherr übernimmt die Einrichtung des Anschlusspunktes der Hauptverteilung. Die weitere Unterverteilung ist Sache des Auftragnehmers (Bauhauptgewerbe) und mit der Bauleitung abzusprechen.

## **6. Fernmelde- und Funksprechverkehr**

Telefonanlagen werden vom Bauherrn nicht zur Verfügung gestellt.

## **7. Sauberkeit, Hygiene**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechend vorgehalten werden.

Öffentliche Gehwege sind unbedingt freizuhalten. Von der Baustelle darf keinerlei Gefahr für Anwohner und Passanten ausgehen.

Straßenland darf durch den Baustellenverkehr nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

## **8. Alkoholmissbrauch**

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

# **C Arbeitssicherheit**

## **1. Vorschriften, Fachkräfte**

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige aktenkundige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

## **2. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

## **3. Erdarbeiten**

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

#### **4. Montagearbeiten**

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten eine schriftliche **Montageanweisung** zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Überprüfung der Montageanweisung durch den Koordinator kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.

#### **5. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 5 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

#### **6. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

#### **7. Baumaschinen, Geräte**

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Koordinator vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Der Standort von ortsfest gebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung im Einvernehmen mit dem Koordinator bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander vom Koordinator festgelegt.

#### **8. Gerüste**

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeitsschutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

#### **9. Überwachungsbedürftige Anlagen**

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosions-

gefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

## 10. Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung des Koordinators gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen dem Koordinator vorzulegen.

## 11. Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem Koordinator festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine **Abbrucharweisung** vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

## 12. Persönliche Schutzausrüstungen

Auf der gesamten Baustelle besteht die Pflicht, Schutzschuhe und Schutzhelme zu tragen. Personen ohne Schutzschuhe und Schutzhelme haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Baustellenleitung bzw. dem Koordinator als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen.

## 13. Kranarbeiten

Auf der Baustelle kommen Turmdrehkräne zum Einsatz. Auf der Baustelle muss stets das Kranbuch, der Nachweis der aktuellen Sachverständigenprüfung, der Nachweis der Befähigung des Kranführers und der Nachweis der ordnungsgemäßen Kranaufstellung jedes einzelnen Krans vorhanden sein. Die Kranführer sind dem SiGeko schriftlich zu benennen.

## 14. Absturzsicherungen

An Stellen, wo wegen fehlender Ankermöglichkeiten kein Gerüst gebaut werden kann, muss der AN die notwendigen Absturzsicherungen dringend selbst erstellen, unabhängig von Konstruktion und Gebäudegeometrie. Dies gilt insbesondere für Deckenöffnungen ab 0,5 m<sup>2</sup>, für Treppenläufe und -öffnungen, Rampen, Übergänge, Baugruben oder sonstigen Absturzkanten. Die Absturzsicherungen müssen den einschlägigen Bestimmungen der Bau-BG entsprechen.

## **D Brand- und Blitzschutz**

### **1. Brandschutz**

Der Auftragnehmer muss brandgefährliche Arbeiten (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) der Bauleitung und dem Sicherheitskoordinator gemäß Erlaubnisschein melden. Dieser prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, legt Flucht- und Rettungswege fest und erteilt die Genehmigung. Ein Formular des Erlaubnisscheins ist dieser Baustellenordnung als Anlage beigefügt.

### **2. Vorbeugende Maßnahmen**

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

### **3. Blitzschutz**

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen z. B. Krane, Masten oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator zu melden.

### **4. Explosionsschutz**

Bereiche, in denen Explosionsgefahr herrscht oder mit explosionsgefährdeten Materialien sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Umgang mit offenem Feuer bzw. offenen Lichtquellen ist strengstens verboten.

### **5. Rauchverbot in explosions- und brandgefährlichen Bereichen**

In allen explosions- und brandgefährlichen Bereichen herrscht absolutes Rauchverbot.

## **E Umweltschutz**

### **1. Abfall**

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich die Baustellenleitung vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Besonders überwachtungsbedürftige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

### **2. Lärm**

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind dem Koordinator zu melden.

### **3. Gewässerschutz**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

## **F Sicherung der Baustelle**

### **1. Verkehrssicherungspflicht**

Der AN ist zur Verkehrssicherung auf der Baustelle und ihren Aus- und Zufahrten und verpflichtet. Vor Beginn der Baumaßnahme in öffentlichen Verkehrsbereichen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Baustellensicherung bei der zuständigen Behörde einzuholen und der Bauleitung / dem Koordinator unaufgefordert vorzulegen.

Die Baustelleneinrichtung, die Arbeitsplätze, die Baustellenzufahrt und Baustellenausfahrt sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Für die laufende Reinigung und Abräumung der Baustelle und der Bauteile von Schutt, Verpackungsmaterialien und Abfällen jeder Art sowie deren umgehende Abfuhr hat der Auftragnehmer zu sorgen.

### **2. Passantenschutz**

Neben dem Schutz aller am Bau Beteiligten ist für einen ausreichenden Schutz Dritter (Passantenschutz) zu sorgen, z.B. durch Fußgängertunnel, Passantenschutzdächer o.ä. Die Schutzbauten müssen beschildert und beleuchtet sein.

### **3. Wach- und Kontrolldienst**

Es ist geplant, im Verlauf der Bauarbeiten einen Wachschatz einzurichten. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, sich entsprechend auszuweisen. Weitere Festlegungen im weiteren Bauverlauf.

### **4. Fotografieren / Filmen**

Foto- und Filmaufnahmen der Baustelle sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Ausnahmefall kann eine Genehmigung bei der Bauleitung schriftlich beantragt werden.

### **5. Besucher**

Besucher des AN müssen rechtzeitig bei der Bauleitung angemeldet werden, i.d.R. eine Woche vor dem geplanten Besuchstermin. Der Zugang zur Baustelle erfolgt nur nach schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung.

**Anlagen:**

- Nachweis der Belehrung (1 Seite)
- Auflagen der SPSG bei der Planung und Ausführung von Bau- und Restaurierungsarbeiten in ihren Bauten und Gärten (3 Seiten)
- Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten der SPSG (2 Seiten)

